

BStGer BG.2005.10 vom 17. August 2005

Bundesstrafgericht, 2005-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2005.10

FR: TPF BG.2005.10 du 17 août 2005

IT: TPF BG.2005.10 del 17 agosto 2005

Regeste

Revision des Entscheids des Bundesstrafgerichts BG.2005.7 vom 17. März 2005

Erwägungen

E. 5

August 2005 zur Leistung eines Kostenvorschusses von je Fr. 500.-- an- setzte (act. 9 und 10), verbunden mit der Androhung, dass bei Säumnis auf die Gesuche nicht eingetreten werde (vgl. E. 1.4 der erwähnten Entschei- de);

- A. und die B. AG in Liquidation diese Entscheide am 2. August 2005 ent- gegen nahmen (act. 11 und 12);

- bis zum 5. August 2005 weder A. noch die B. AG in Liquidation die verlang- ten Kostenvorschüsse geleistet oder um eine Erstreckung der Frist ersucht

- 3 -

haben (vgl. Art. 33 Abs. 2 OG), weshalb auf die Revisionsgesuche andro- hungsgemäss nicht einzutreten ist;

- die Gesuche angesichts der offensichtlich fehlenden Revisionsgründe und mit Blick auf die Aussichtslosigkeit der ursprünglichen Beschwerde (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2005.7 vom 17. März 2005 E. 1.2) geradezu trölerisch anmuten und sich die Beschwerdekammer deshalb vorbehält, weitere Eingaben in demselben Zusammenhang inskünftig nicht mehr förmlich zu behandeln;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens A. und die B. AG in Liquidation die Kosten unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen sind (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 156 Abs. 1 OG), wobei die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'000.-- fest- gesetzt wird (Art. 3 des Reglements über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.32),

- 4 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.